

Merkblatt - KfW-Studienkredit (174)

Datum: 07/2008 - Bestellnummer: 144 051

Finanzierung von Lebenshaltungskosten für Studierende

Der KfW-Studienkredit dient Studierenden zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts während des Erststudiums.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind volljährige Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland (www.kfw-foerderbank.de) immatrikuliert sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Der Abschluss " Bachelor " wird zum Zweck der Finanzierung des konsekutiven Masterstudiums nicht als berufsqualifizierender Abschluss eines Erststudiums gewertet.

Zum Zeitpunkt des vor dem Finanzierungsbeginn liegenden Rollover-Termins (01.04. bzw. 01.10.) darf der Studierende grundsätzlich das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Studierende, die dieses Alter überschritten haben und sich bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu Finanzierungsbeginn bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester dem Höchstalter entsprechend zugeschlagen werden.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, die sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten. Alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls Anträge stellen. Dies gilt auch für deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet.

Familienangehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Deutschen oder des Unionsbürgers oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ein Unterhaltsanspruch gegen diese zusteht.

Was wird finanziert?

Der KfW-Studienkredit dient ausschließlich der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Erststudiums. Das Darlehen wird stets für das erste Studienfach beantragt, auch wenn parallel mehrere Fächer studiert werden. Die Auszahlung von monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 und 650 Euro erfolgt in der Regel bis zum 10. Fachsemester. Für Studierende, die sich zu Finanzierungsbeginn bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits absolvierten

Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester entsprechend angerechnet werden, das heißt den Auszahlungszeitraum verringern. Der Studierende muss zum Finanzierungsbeginn für ein Vollzeitstudium immatrikuliert sein. Soweit im Studienverlauf die Umstellung auf ein Teilzeitstudium oder ein Wechsel des finanzierten ersten Studienfachs erfolgt, ist dies unschädlich, der KfW jedoch vom Darlehensnehmer mitzuteilen. Eine Verlängerung der Förderungsdauer oder des Zeitpunktes, an dem ein Leistungsnachweis (nähere Erläuterung siehe ergänzende Informationen) zu erbringen ist, ergibt sich hierdurch nicht. Auf begründeten Antrag können maximal vier zusätzliche Fachsemester gefördert werden, sofern nachgewiesen wird, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des zusätzlichen Finanzierungszeitraums voraussichtlich erfolgreich abgelegt werden kann. Für die zwingend erforderliche Mitwirkung des Vertriebspartners wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 238 Euro fällig. Die KfW finanziert diesen Betrag stets vor. Die Aufwandsentschädigung wird Bestandteil des Darlehensbetrages und auch bei einem oder mehrfachem Wechsel des Vertriebspartners nur einmal fällig. Weitere Kosten fallen in Verbindung mit dem Vertragsabschluss für die Darlehensnehmer nicht an.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Die Kombination des KfW-Studienkredits mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen ist möglich. Siehe: ergänzende Informationen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Darlehenslaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt maximal bei rund 34 Jahren. Die Laufzeit gliedert sich in eine höchstens 5-jährige Auszahlungsphase, die auf Antrag und gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule um einmalig maximal zwei Jahre verlängert werden kann. Hieran schließen sich die tilgungsfreie Zeit, die in Abhängigkeit vom letzten Auszahlungstermin zwischen 18 und 23 Monaten (so genannte Karenzphase) beträgt, und die Tilgungsphase an. Die KfW schlägt am Ende der Karenzphase einen Tilgungsplan für eine 10-jährige Tilgungsdauer vor. Maximal kann die Tilgungsphase auf 25 Jahre ausgedehnt werden. Auf Antrag kann die Karenzphase verkürzt werden.

Wie sind die Konditionen?

Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Jeweils zum 01.04. und zum 01.10. werden die Zinsen für das kommende Halbjahr (01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03. = Rollover-Perioden) festgelegt. Bei Vertragsschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert.

Das Darlehen ist vom Beginn der Auszahlung an laufend zu verzinsen. In der Auszahlungsphase wird der fällige Zinsbetrag grundsätzlich mit der monatlichen Auszahlung verrechnet und einbehalten. Nach Vorlage eines Leistungsnachweises (siehe ergänzende Informationen) hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, ab dem Beginn der nächsten Rollover-Periode bis zum Beginn der Tilgungsphase bindend zu einem Zinsaufschub über zu gehen. Sollte sich der Studierende für einen Zinsaufschub entscheiden, so ist dieser

für Studierende in höheren Semestern, die erstmals einen Antrag stellen, frühestens nach Ablauf einer Rollover-Periode (01.04. bis 30.09 oder 01.10. bis 31.03.) möglich.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß PAngV) sind der "Konditionenübersicht der KfW-Förderbank" zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31 - 42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über das Online Kreditportal www.kfw-foerderbank.de besteht die Möglichkeit für den Studierenden, sich zu informieren und mit den Bedingungen des KfW-Studienkredits vertraut zu machen. Mit dem dort zur Verfügung stehenden Tilgungsrechner können Kontenverläufe simuliert werden. Daneben steht dort das Antragsformular zur Verfügung.

Anhand der eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot des Studierenden an die KfW erstellt, das vom Antragsteller auszudrucken ist. Das Vertragsangebot enthält für Studierende in höheren Semestern ferner das Formular für den Leistungsnachweis. Das Antragsformular, das Vertragsangebot und gegebenenfalls das Formular zum Leistungsnachweis bilden den Dokumentensatz, der einem am Programm mitwirkenden Vertriebspartner nach Wahl des Studierenden vor Ort (Kreditinstitute oder Studentenwerke) ausgefüllt und ausgedruckt vorzulegen ist. Daneben sind bestimmte Nachweise vorzulegen (Ausweisdokument, Studienbescheinigung, Kontoverbindungsnachweis sowie gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde)

Der Vertriebspartner berät im Hinblick auf den persönlichen Finanzierungsbedarf sowie die Kreditkonditionen und prüft, ob die formalen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit sich im Gespräch ein Änderungsbedarf hinsichtlich des vom Studierenden vorgelegten Angebots ergibt, kann ein neues Angebot erstellt und ausgedruckt werden. Wichtig ist, dass die Unterzeichnung des Darlehensangebots erst im Beisein eines Mitarbeiters des Vertriebspartners vorgenommen wird!

Im Anschluss übersendet der Vertriebspartner den Antrag und das Vertragsangebot des Studierenden sowohl in elektronischer Form als auch die ausgedruckten und unterzeichneten Exemplare auf dem Postweg an die KfW, die nach positiver Entscheidung dem Darlehensnehmer eine Annahmestätigung zukommen lässt. Die Kreditentscheidung wird ausschließlich von der KfW getroffen. Die Führung des Darlehenskontos bei der KfW erfolgt im Anschluss nur über das Internet-Portal.

Bei Nichtvorliegen der Antragsvoraussetzungen oder für den Fall, dass die zu vervollständigenden und auszudruckenden Dokumente oder die Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden, wird der Vertriebspartner keine Weiterleitung an die KfW vornehmen. In Zweifelsfällen kann sich der Antragsteller direkt an die KfW wenden. Die KfW lehnt Anträge von Antragstellern ab, die bereits die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben, gegen die eine Haftanordnung zur Erzwungung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde oder über deren Vermögen ein Privatinsolvenzverfahren anhängig ist.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Ausschließlich dem gewählten Vertriebspartner sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- kombiniertes Antragsformular/Darlehensangebot
- gültige Studienbescheinigung für den beantragten Finanzierungsbeginn (die einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus; erstes Studienfach, Fachsemester und angestrebter Abschluss müssen ersichtlich sein)
- ein amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- bei ausländischen Studierenden zusätzlich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht durch die zuständige Ausländerbehörde. Das erforderliche Formular befindet sich unter www.kfw-foerderbank.de.
- Nachweis über eine bestehende eigene Kontoverbindung im Inland (z. B. durch Vorlage der Maestro-Card)
- In fortgeschrittenen Studienphasen: Leistungsnachweisformular.

Wie erfolgt die Auszahlung der Kreditmittel?

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf ein vom Studierenden im Antrag benanntes inländisches Girokonto. Der Darlehensnehmer wählt bei Antragstellung im Rahmen des möglichen Höchstbetrages seinen monatlichen Finanzierungsbetrag aus. Soweit sich im Verlauf des Studiums ein veränderter Finanzierungsbedarf ergibt, sind Anpassungen jeweils zum 01.04. bzw. 01.10. (= Rollover-Termine) möglich. (Änderungs-) Mitteilungen übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/TAN gesicherten Kontozuganges.

Welche Unterlagen sind im Studienverlauf vorzulegen?

Auszahlungsvoraussetzung für jedes weitere Semester ist die jeweils spätestens am 15.04. bzw. 15.10. vom Darlehensnehmer bei einem Vertriebspartner nach Wahl vorzulegende gültige Studienbescheinigung für das kommende bzw. angelaufene Semester.

Die Förderung kann auf Wunsch des Studierenden in der Auszahlungsphase zu jedem beliebigen Rollover-Termin beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der Förderungshöchstdauer oder dem Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Wie erfolgt die Tilgung?

Die Tilgung beginnt nach Ablauf der Karenzphase, die in Abhängigkeit von dem letzten Auszahlungstermin 18 bis 23 Monate beträgt. Auf Wunsch des Darlehensnehmers kann die Karenzphase verkürzt werden. Sie muss aber mindestens eine vollständige Rollover-Periode betragen. In der Karenz- und Tilgungsphase übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/TAN gesicherten Kontozuganges seine (Änderungs-) Mitteilungen. Rechtzeitig vor Tilgungsbeginn übersendet die KfW dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, der unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinsniveaus eine reguläre Tilgungsdauer von 10 Jahren vorsieht. Der Darlehensnehmer

hat die Möglichkeit, diese zu akzeptieren oder eine andere Tilgungsdauer zu wählen. Das Darlehen ist in monatlichen Raten, die Zins und Tilgung enthalten (Annuitäten), innerhalb von maximal 25 Jahren zurück zu zahlen. Die KfW zieht die fälligen Beträge per Lastschriftinzug jeweils zum Monatsersten ein. Wünsche des Darlehensnehmers auf Änderung der Höhe der Annuität sowie auf außerplanmäßige Tilgung sind jeweils bis zum nächsten 15.03. bzw. 15.09. über das Internet-Portal anzukündigen, damit die Änderung bzw. der Einzug zum 01.04. bzw. 01.10. von der KfW umgesetzt werden kann. Zur fortlaufenden Information über die Darlehensentwicklung erhält der Darlehensnehmer regelmäßig Kontoauszüge. Außerplanmäßige Rückzahlungen können nur in der Tilgungsphase zu den Rollover-Terminen durchgeführt werden. Es gilt ein Mindestbetrag von 100 Euro.

Soweit sich der Darlehensnehmer in der Auszahlungs- oder Karenzphase bindend für einen Zinsaufschub entschieden hat, wird der aufgeschobene Zinsbetrag mit dem Beginn der Tilgungsphase fällig. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Keine.

Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf den KfW-Studienkredit besteht nicht.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Anlage "ergänzende Informationen" zu diesem Merkblatt.

Ergänzende Informationen zum Merkblatt KfW-Studienkredit

Datum: 07/2008 - Bestellnummer: 144 061

Welche Studiengänge sind nicht förderfähig?

- Teilzeitstudiengänge (bei Antragstellung)
- Berufsbegleitende Studiengänge
- Studien an Berufsakademien
- Laufbahnprüfungen
- Aufbau-, Promotions-, Ergänzungs-, Zusatz- und Zweitstudiengänge (Ausnahme: konsekutives Masterstudium nach vorangegangenem Bachelor-Abschluss)
- Studiengänge, bei denen die Studierenden in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Träger der Hochschule stehen (Ausnahme: Tätigkeiten als studentische/ wissenschaftliche Hilfskräfte)

Welche Anforderungen werden an den Leistungsnachweis gestellt und wann muss dieser vorgelegt werden?

Spätestens am Ende des 5. (Fachhochschulen) bzw. 6. (Universitäten) Fördersemesters des geförderten Studiums ist der KfW ein Leistungsnachweis zum jeweiligen 31.03. oder 30.09. vorzulegen. Im Regelfall ist dies ein Zwischenprüfungszeugnis oder ein Vordiplom (Detailinformationen zum spätesten Zeitpunkt der Vorlage des Leistungsnachweises sowie zu den Anforderungen an diesen finden Sie unter www.kfw-foerderbank.de). Bei Beantragung des Darlehens im fortgeschrittenen Studienverlauf ist dieser Leistungsnachweis bereits bei Antragstellung vorzulegen.

Das Formblatt für den Leistungsnachweis findet sich unter www.kfw-foerderbank.de.

Soweit der Leistungsnachweis der KfW nicht mittels des Formblattes fristgerecht vorgelegt wird, erfolgen keine weiteren Auszahlungen.

Wie werden Urlaubssemester behandelt?

Soweit der Studierende von der Hochschule genehmigte Urlaubssemester unter Fortbestehen der Immatrikulation in Anspruch nimmt, wird die Auszahlung unterbrochen. Die KfW akzeptiert Unterbrechungen von bis zu zwei Urlaubssemestern. Die Urlaubssemester werden nicht auf den Finanzierungszeitraum angerechnet. Nimmt der Studierende nach diesen Urlaubssemestern das Studium nicht wieder auf, wird die Auszahlungsphase beendet. Das Darlehen tritt in die Karenzphase ein, mit deren Ablauf die Tilgungsphase einsetzt.

Wie werden Auslandssemester behandelt?

Befindet sich der Studierende während seines Auslandsaufenthaltes in einem genehmigten Urlaubssemester, gelten die vorstehenden Regelungen für Urlaubssemester. Wird kein Urlaubssemester beantragt und werden die Auslandssemester bei fortbestehender Immatrikulation an einer staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland finanziert, erfolgt die Anrechnung auf den (maximal möglichen) Finanzierungszeitraum.

Kann ein Zweitantrag gestellt werden?

Nimmt der Studierende nach vorangegangener Exmatrikulation das gleiche Studium wieder auf oder wählt er in diesem Zusammenhang ein anderes erstes Studienfach aus einer anderen Studienfächergruppe (www.kfw-foerderbank.de), kann er einen zweiten Antrag für die noch nicht ausgeschöpften Fördersemester seines KfW-Studienkredits stellen. Hierbei gelten hinsichtlich der Antragsberechtigung die Bedingungen für Erstanträge. Detailinformationen erhalten Sie unter www.kfw-foerderbank.de.

Aus welchen Gründen wird die Auszahlung gestoppt?

- Wunsch des Darlehensnehmers
- Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Ausnahme: Bachelor-Abschluss bei nachfolgendem konsekutivem Masterstudiengang)
- Exmatrikulation
- Nicht rechtzeitige Vorlage der Studienbescheinigung beim Vertriebspartner
- Ende der Auszahlungsphase
- Nichteinreichung des Leistungsnachweises zum Nachweiszeitpunkt
- Negative Bonitätsauskunft (z. B. Privatinsolvenz, Eidesstattliche Versicherung bzw. Haftanordnung bzw. -vollzug gemäß ZPO)

Kann zu anderen Terminen als dem 01.04. bzw. 01.10. ein Antrag gestellt werden?

Grundsätzlich finanziert die KfW die vollen Rollover-Perioden jeweils vom 01.04.–30.09. und vom 01.10.–31.03. Stellt der Studierende einen Antrag für einen Finanzierungsbeginn innerhalb einer solchen Halbjahresperiode, wird diese für die Berechnung der maximal geförderten Semester voll angerechnet. Wird ein Fachhochschulstudium z. B. zum 01.09.2006 aufgenommen und der KfW-Studienkredit ebenfalls zum 01.09.2006 beantragt, zählt der Zeitraum vom 01.09.–30.09.2006 als erstes finanziertes Semester. Das zweite finanzierte Semester ist dann der Zeitraum vom 01.10.2006–31.03.2007. Die maximal fünfjährige (bzw. bei zusätzlich vereinbarter Verlängerung um 4 Fachsemester die siebenjährige) Auszahlungsphase endet somit zum 31.03.2011 (bzw. 30.09.2013).

Ist die Annuität (Zins und Tilgung) unveränderlich?

Der erste, von der KfW vorgeschlagene Tilgungsplan sieht eine reguläre Tilgungsdauer von 10 Jahren vor. Der Kreditnehmer kann die Annuität (der Betrag, der monatlich für die Zins- und Tilgungsleistungen verwendet wird) – unter Berücksichtigung der maximalen Tilgungsphase von 25 Jahren und einer

Mindestannuität von 20 Euro - zu jedem 01.04. bzw. 01.10. an seine Bedürfnisse anpassen. Grundsätzlich werden die gewählten Annuitäten von der KfW nicht verändert. Ändert sich der Zinssatz für den KfW-Studienkredit, hat dies Auswirkungen auf die Restlaufzeit des Darlehens. Aufgrund eines Anstiegs des Zinsniveaus kann es bei der Wahl einer langen Darlehenslaufzeit notwendig werden, die monatlichen Annuitäten so zu erhöhen, dass die maximal mögliche Tilgungsphase von 25 Jahren eingehalten wird.

Gibt es weitere Förderprogramme?

Bildungskredit (www.bva.bund.de) und BAföG-Bankdarlehen (www.bmbf.de) für Studierende sowie z. T. für Schülerinnen und Schüler, AFBG (sog. Meister-BAföG. www.bmbf.de) für Fachkräfte.